



Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall D, geb. 1967, von S

Sachverhalt

- A. D (nachfolgend Klient) und seine Ehefrau wurden seit dem 1. April 2005 von der Stadt A ergänzend zu Rentenleistungen wirtschaftlich unterstützt. In der Stadt A lebte das Ehepaar in einer 1-Zimmerwohnung. Die beengte Wohnsituation führte immer wieder zu grossen Streitigkeiten zwischen den Eheleuten. Sie waren daher bereits seit Jahren auf der Suche nach einer grösseren Wohnung in A und Umgebung (act. 4 S. 1). Im Oktober 2015 gelang es ihnen schliesslich, in B eine 2-Zimmerwohnung zu einem Mietzins von Fr. 1'320.-- zuzüglich Heiz- und Nebenkosten in der Höhe von Fr. 180.-- akonto pro Monat zu finden, welche sie am 21. Oktober 2015 bezogen (act. 1 S. 1, act. 2/1, act. 2/2).
- B. Anfangs Oktober 2015 informierte der Klient die Sozialberatung A darüber, dass er und seine Frau eine Wohnung in B gefunden hätten. Im darauf folgenden Gespräch vom 9. Oktober 2015 gab er an, der monatliche Mietzins belaufe sich auf Fr. 1'400.--. Dem Hinweis der Sozialberatung A, dass die Miete möglicherweise über der Mietzinslimite der Stadt B liege, entgegnete der Klient, er sei bereit, den darüber liegenden Betrag selber zu finanzieren (act. 4 S. 1). Gleichentags erkundigte sich die Sozialberatung A per Email bei der Sozialberatung B nach der Mietzinsobergrenze für einen 2-Personen-Haushalt in Schlieren. Ferner informierte sie die Sozialberatung B über den bevorstehenden Zuzug des Klienten und seiner Ehefrau, die erfolgte Übernahme des Oktobermietzinses und die vom Klienten erklärte Bereitschaft, den über der Mietzinslimite liegenden Mietbetrag aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu finanzieren (act. 1 S. 1, act. 5/1). Am 11. Oktober 2015 unterzeichnete der Klient den Mietvertrag (act. 2/2) und am 12. Oktober 2015 ging bei der Sozialberatung A die Antwort der Sozialberatung B ein, wonach die Mietzinslimite für einen 2-Personen-Haushalt Fr. 1'300.-- betrage. Bei einer Überschreitung der Normmiete von bis zu 5% werde davon ausgegangen, dass die betreffende Person die Differenz selber tragen könne (act. 2/4 S. 6).
- C. Nachdem die Sozialberatung A nach Unterzeichnung des Mietvertrages erfahren hatte, dass der Mietzins für die besagte Wohnung nicht wie vom Klienten am 9. Oktober 2015 angegeben Fr. 1'400.--, sondern Fr. 1'320.-- zuzüglich Fr. 180.-- Heiz- und Nebenkosten betrug, lehnte sie die Ausstellung einer Mietzinsgarantie ab. Stattdessen übernahm sie eine Jahresprämie von Fr. 231.-- für eine Mietkaution über Swisscaution, für welche Variante sich der Klient und seine Ehefrau entschieden hatten. Ferner überwies die Sozialberatung A dem Vermieter nach Kenntnis des tatsächlichen Mietzinses Fr. 1'500.-- für den Monat Oktober 2015 und verrechnete den über der Obergrenze liegenden Betrag von Fr. 200.-- mit dem Budget des Klienten und seiner Ehefrau (act. 4 S. 2). Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Sozialberatungen A und B fand am 5. November 2015 statt (act. 2/4 S. 1 f.).
- D. Mit Eingabe vom 10. November 2015 ersuchte die Stadt B um Festlegung der Zu-



ständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 1). Zu diesem Begehren nahm die Stadt A mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 Stellung (act. 4). Die Replik der Stadt B datiert vom 12. Januar 2016 (act. 7), die Stadt A verzichtete stillschweigend auf die Einreichung einer Duplik.

- E. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilfrechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. Die Stadt B stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Sozialberatung A habe den Klienten und seine Ehefrau im Sinne von § 40 SHG veranlasst, die Gemeinde zu verlassen, indem sie die Jahresprämie von Swiscaution übernommen und den ersten, über der Mietzinsrichtlinie liegenden Mietzins voll bezahlt habe. Damit habe sie aktiv den Wegzug des Ehepaars gefördert, denn ohne dieses Zutun hätten der Klient und seine Ehefrau die besagte Wohnung nicht anmieten können (act. 1 S. 2, act. 7).

Die Stadt A weist den Abschiebungsvorwurf zurück und hält im Wesentlichen fest, das Ehepaar sei weder angehalten worden, sich eine Wohnung in B zu suchen, noch sei ihnen die Wohnung vermittelt worden. Die Übernahme der ersten Zahlung für die Mietzinskaution sei gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung des Übergangsmontats erfolgt. Der Bezug der grösseren Wohnung sei im Interesse des Klienten und seiner Ehefrau gewesen, denn dadurch hätten die Konflikte zwischen den Eheleuten entschärft werden können (act. 4).

- III. 1. Gemäss § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhalten gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfeempfangenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3 f). Das Abschiebungsverbot ist ein Ausfluss der auch bedürftigen Personen garantierten Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Daraus ergibt sich, was nach § 40 Abs. 1 SHG unzulässig ist. So fallen unter eine Abschiebung nach § 40 Abs. 1 SHG beispielsweise behördliche Schikanen, aber auch Interventionen bei Arbeitgebern oder Vermietern, die auf die Auflösung eines Arbeits- oder Mietvertrages ausgerichtet sind. Auch die pflichtwidrige Verweigerung persönlicher Hilfe kann den Zweck haben, einen Bedürftigen zum Wegzug zu veranlassen. Hingegen ist es erlaubt, einen im Interesse der bedürftigen Person liegenden Wegzug zu veranlassen. Einen freiwilligen Wegzug begünstigen dürfen die Behörden nur dann, wenn sie im Rahmen ihrer eigenen sozialhilfrechtlichen Vorschriften und Grundsätze davon überzeugt sind, dass der Wegzug fürsorgerisch zweckmässig ist, d.h. sich die wirtschaftliche Lage oder wenigstens die persönlichen Verhältnisse des oder der



Betroffenen voraussichtlich verbessern werden (vgl. Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, Rz. 157 f.).

Bei Widerhandlung gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als die bedürftige Person diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (§ 43 SHG).

Entsprechend der auch im Verwaltungsrecht geltenden Beweisregel von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet, obliegt die Beweispflicht dem die Abschiebung behauptenden Gemeinwesen.

2. Unbestritten ist, dass der Klient und seine Ehefrau die Wohnung in B ohne Zutun der Sozialberatung A gesucht und gefunden haben. Ferner stellt die Stadt B nicht in Abrede, dass die Wohnsituation der Eheleute in A sehr beengt war, es deshalb zu ständigen Konflikten kam und das Ehepaar bereits seit Jahren auf der Suche nach einer grösseren Wohnung war. Ebenfalls nicht bestritten werden die Ausführungen der Sozialberatung A, der Klient habe am 9. Oktober 2015 angegeben, der Mietzins für die Wohnung in B belaufe sich auf Fr. 1'400.-- pro Monat, und er habe sich auf den Hinweis, dass dieser Mietzins möglicherweise die in B geltende Mietzinsoberlimite für einen 2-Personen-Haushalt überschreite, bereit erklärt, den darüber liegenden Mietbetrag aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu finanzieren. Weiter steht fest, dass der Klient den Mietvertrag am 11. Oktober 2015 und damit noch vor Eintreffen der Rückmeldung der Sozialberatung B betreffend die dort geltende Mietzinsobergrenze unterzeichnet hat.

Ausgehend von diesem Sachverhalt ist festzustellen, dass der Klient und seine Ehefrau den Entschluss, aus A wegzuziehen und neu in B Wohnsitz zu nehmen, eigenständig und unbeeinflusst von der Sozialberatung A gefasst haben. Sie haben die Sozialberatung A erst über ihre konkreten Wegzugspläne informiert, als sie die Zusage für die Wohnung in B bereits erhalten hatten. Ohne dazu veranlasst worden zu sein, haben sie den besagten Mietvertrag unterzeichnet, obwohl sie wussten, dass sie gegebenenfalls einen Teil der Miete aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt würden finanzieren müssen. Dass die Sozialberatung A in irgendeiner Art und Weise auf die Willensbildung des Klienten und seiner Ehefrau eingewirkt hat, um diese zum Wegzug aus A zu bewegen, wird seitens der Sozialberatung B nicht behauptet, geschweige denn belegt. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht aus den Akten.

Richtig ist einzig, dass die Eheleute die Wohnung in B wohl nicht hätten beziehen können, wenn die Sozialberatung A den ersten Mietzins und die erste Prämie für Swiscaution nicht übernommen hätte (vgl. act. 2/2 S. 2: Besondere Vereinbarungen). Unter den gegebenen Umständen reicht dies jedoch nicht, um auf eine unzulässige Einflussnahme oder Intervention der Sozialberatung A mit dem Zweck, das Ehepaar zum Verlassen der Stadt A zu bewegen, zu schliessen. Zum einen stand der Entschluss der Eheleute, nach B zu ziehen, im Zeitpunkt der Übernahme der er-



wähnten Leistungen schon längst fest und war der Mietvertrag auch schon unterzeichnet. Die Sozialberatung A wurde erst im Nachhinein tätig, sie handelte also nicht in der Absicht, das Ehepaar zum Wegzug zu bewegen. Zum anderen war der Wegzug in eine grössere Wohnung zumindest geeignet, die persönlichen Verhältnisse des Klienten und seiner Ehefrau zu verbessern.

3. Nicht zu folgen ist schliesslich dem Einwand der Sozialberatung B, durch die Selbstübernahme von Fr. 200.-- pro Monat würde ihr Handlungsspielraum für Sanktionen auf ein Minimum reduziert (act. 7 S. 1). Muss ein überhöhter Mietzins von einer Sozialbehörde nicht übernommen werden (sei es, weil die betroffene Person einer rechtmässigen Auflage zur Suche eines günstigeren Wohnraums keine Folge geleistet hat, sei es, weil sie sich treuwidrig verhalten hat; vgl. dazu Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 7.2.04 und Kapitel 14.3.04), so betrifft die Reduktion die Mietkosten und nicht den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Der betroffenen Person ist also der volle Grundbedarf für den Lebensunterhalt auszurichten, während sie für die Miete einen gekürzten Betrag erhält. Werden dann Sanktionen nach § 24 SHG aktuell, ist mit Bezug auf den Kürzungsumfang vom vollen Grundbedarf für den Lebensunterhalt auszugehen und die Kürzung entsprechend festzulegen. Der Einwand der Sozialberatung B stösst damit ins Leere.

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass ein behördliches Verhalten, welches den Klienten und seine Ehefrau dazu veranlasst hat, die Stadt A zu verlassen, nicht nachgewiesen ist. Entsprechend ist festzustellen, dass die Stadt A nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat. Die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung ist damit mit dem Umzug des Klienten und seiner Ehefrau im Oktober 2015 - unter Vorbehalt der seitens der Stadt A in Nachachtung von Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien erbrachten Leistungen - auf die Stadt B übergegangen.
- V. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Stadt A nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 SHG verstossen hat und die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung zugunsten von D, geb. 1967, von S, und seiner Ehefrau mit deren Umzug nach B im Oktober 2015 auf die Stadt B übergegangen ist.

Vorbehalten bleiben die seitens der Stadt A in Nachachtung von Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien für den Übergangsmonat erbrachten Leistungen.

- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Stadt B sowie an die Stadt A, je eingeschrieben.



- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IRechtskonsulentin